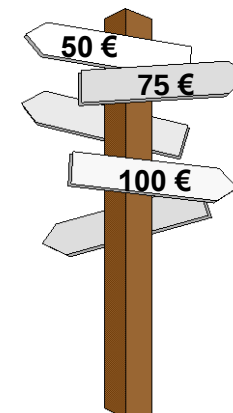




Bußgeldkatalog



. Ausfertigung



Lfd. Nr.	Tatbestand	Bußgeld-höhe	Rechtsgrundlage
I	Verunreinigung einer öffentlichen Straße, Verunreinigen lassen einer öffentlichen Straße		
01	Mit Geldbuße wird belegt, wer auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten ausschüttet oder ausfließen lässt, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte säubert, Gebrauchsgegenstände austaubt oder ausklopft; Tiere in einer Weise füttert, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen	50,00 €	§ 13 Ziff. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Buchst. a)
02	Mit Geldbuße wird belegt, wer Kleinabfälle auf öffentlicher Verkehrsfläche wegwirft (Zigarettenkippen, Dosen, Einwickelpapiere, Papiertaschentücher)	50,00 €	§ 13 Ziff. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1
03	Mit Geldbuße wird belegt, wer stärkere, schwer zu entfernende Verunreinigungen (ausgeleerte Aschenbecher, Essensreste, Kaugummis) auf öffentlichem Verkehrsgrund aufbringt	75,00 €	§ 13 Ziff. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1

Bußgeldkatalog

zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

04	Mit Geldbuße wird belegt, wer Gehwege durch Tiere verunreinigen lässt wenn die Verunreinigung nicht <u>unverzüglich</u> beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird	100,00 €	§ 13 Ziff. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Buchst. b) und § 12 Abs. 1
05	Mit Geldbuße wird belegt, wer Kehrricht, Schlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse 1. auf öffentlichen Straßen ablädt, abstellt oder lagert, 2. neben öffentlichen Straßen so ablädt, abstellt oder lagert, dass dadurch die Straßen verunreinigt werden, 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen schüttet oder einleitet	75,00 €	§ 13 Ziff. 1 i.V. mit § 3 Abs. 2 Buchst. c) Ziff. 1 bis 3

II	Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen und Wege		
01	Mit Geldbuße wird belegt, wer die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt.	50,00 €	§ 13 Ziff. 2 i.V. mit §§ 4 - 5

III	Sicherung der Gehbahnen im Winter		
01	Mit Geldbuße wird belegt, wer entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert	75,00 €	§ 13 Ziff. 3 i.V. mit §§ 9 – 10

Dinkelsbühl,
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister